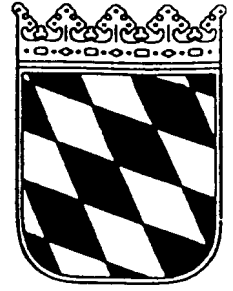


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

12

11.04.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

- |    |  |    |  |
|----|--|----|--|
| 25 | Sitzung des Kreistages   | 27 | Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet am Lessbach auf dem Gebiet der Gemeinde Weißenbrunn von Flusskilometer 2,26 bis Flusskilometer 7,30 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Lessbach“ - vom 11.04.2023 |
| 26 | Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken<br>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 |    |  |

11

25

### Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 17.04.2023, um 09:00 Uhr** findet in der **Rennsteighalle Steinbach a. Wald** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Haushalt 2023 nebst Anlagen und Finanzplan der Jahre 2022 - 2026
- 3 Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Kronach sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung
- 4 Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
- 5 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Kronach
- 6 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach
- 7 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020-2026)
- 8 Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss

- 9 Neubesetzung der Ausschusssitze der JU-Kreistagsfraktion
- 10 Regelung der weiteren Stellvertretung des Landrats
- 11 Unvorhergesehenes
- 12 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 03.04.2023  
Landratsamt

Zweckverband für **26**  
Abfallwirtschaft in  
Nordwest-Oberfranken

### Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 07. März 2023 seine Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 30.03.2023 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im April 2023 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 27.04.2023) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

Dörfles-Esbach, 07. März 2023

Baj  
Werkleiter

Nr. 27-645/1-1-16/21      **27**

**Verordnung des Landratsamtes Kronach  
über das Überschwemmungsgebiet  
am Lessbach auf dem Gebiet der Gemeinde  
Weißenbrunn von Flusskilometer  
2,26 bis Flusskilometer 7,30  
- Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Lessbach“ - vom 11.04.2023**

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

(1) In der Gemeinde Weißenbrunn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

**§ 2**

**Umfang und Einteilung des  
Überschwemmungsgebietes**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Gemeinde Weißenbrunn niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

**§ 3**

**Schutzvorschriften**

Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

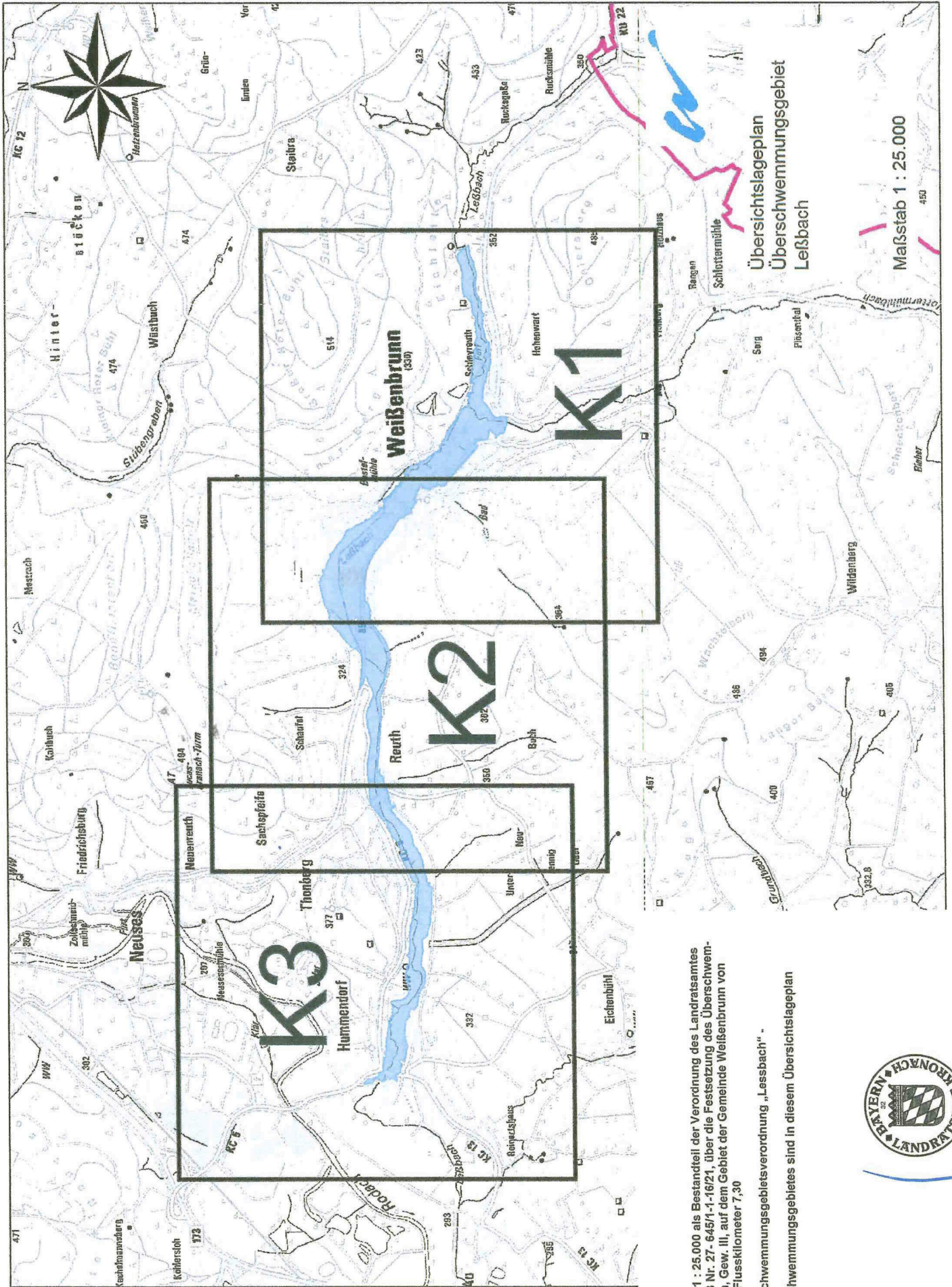
Kronach, den 11.04.2023  
Landratsamt

Löffler  
Landrat

**Anlage**  
Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat



**Anlage**

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.04.2023 Nr. 27-645/1-16/21, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Leßbach, Gew. III, auf dem Gebiet der Gemeinde Weissenbrunn von Flusskilometer 2,26 bis Flusskilometer 7,30

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Leßbach“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichtslageplan unrandet eingetragen.

Kronach, 11.04.2023  
Landratsamt Kronach



Löffler  
Landrat